



V holt mit seinem Pkw seinen nichtehelichen Sohn S und dessen Freund F von einem Fußballturnier aus Dortmund ab. F und S sind beide schon volljährig. Auf dem Heimweg nach Münster überfährt V den – von einer Familienfeier heimkehrenden – betrunkenen Fußgänger B, der ihm direkt vor den Pkw läuft. An diesem Unfall trägt V kein Verschulden. Als er sich daraufhin um den B kümmern will, erkennt er, dass B tot ist. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, lässt er den toten B im Straßengraben liegen und entfernt sich sofort von der Unglücksstelle.

Als V einige Tage später erfährt, dass gegen ihn wegen der obengenannten Vorgänge ein Ermittlungsverfahren läuft, bittet er den S, dieser möge bei seiner Vernehmung durch die Polizei angeben, dass sie zu dem fraglichen Zeitpunkt nicht von Dortmund nach Münster, sondern vielmehr nach Köln gefahren seien. Damit das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt werde, fordert V den S ferner auf, auch den F zu bitten, in diesem Sinne auszusagen.

Sowohl S als auch – nach Rücksprache mit diesem – F willigen ein und sagen vor der Polizei entsprechend den Weisungen des V aus. Da die Staatsanwaltschaft dennoch Anklage erhebt und das zuständige Gericht das Hauptverfahren gegen V unverzüglich eröffnet, bittet V den S, die falschen Angaben auch vor Gericht zu bekunden und hierzu auch den F zu bewegen. S erklärt sich hierzu bereit und auch F lässt sich von S überzeugen, vor Gericht ebenfalls nach dem Plan des V vorzugehen. So wiederholen beide als Zeugen vor dem Richter die schon vor der Polizei gemachten Angaben. Als sie jedoch vereidigt werden sollen, kommen dem F Bedenken; er berichtigt seine Aussage und gibt die mit S getroffene Vereinbarung zu. Nunmehr sieht S keinen anderen Ausweg, als seine falsche Aussage ebenfalls richtig zu stellen und die seinerseits mit V getroffene Vereinbarung zuzugeben.

Wie haben sich V, S und F strafbar gemacht?